



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Armin U. Stylow

Ein neues Militärdiplom von 133. Zum personenrechtlichen Status der equites singulares Augusti

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **24 • 1994**

Seite / Page **83–94**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1068/5435> • urn:nbn:de:0048-chiron-1994-24-p83-94-v5435.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ARMIN U. STYLOW

Ein neues Militärdiplom von 133. Zum personenrechtlichen Status der equites singulares Augusti*

«The basic premise is that they [scil. the ancient documents] mean what they say» – mit diesen Worten bezeichnete MARGARET ROXAN¹ vor einiger Zeit eine nur scheinbar selbstverständliche Grundvoraussetzung für die fruchtbare Auswertung römischer Militärdiplome. Daß diese Prämisse lange Zeit nicht hinreichend beachtet wurde, hat im Verein damit, daß Zufälligkeiten der Überlieferung² vorschnell als Reflex historischer Verhältnisse interpretiert wurden, dazu geführt, daß die Frage nach dem personenrechtlichen Status der kaiserlichen Gardereiter seit über einem Jahrhundert heftig und konträr diskutiert wird, aber bis heute noch keine allseits akzeptierte Lösung gefunden hat.³ Im folgenden wird ein neues Dokument vorgestellt (I), das es erlaubt, diese Frage endgültig zu klären (II).

I

Es handelt sich um ein Militärdiplom, das vor einem halben Jahrhundert an einem nicht näher bekannten Ort in Bulgarien gefunden wurde und sich seitdem in Privat-

* Für wertvolle Informationen und Ratschläge danke ich W. ECK, H. WOLFF und vor allem M. ROXAN, die mir freundlicherweise neue Dokumente aus RMD III vor der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat. – Abgekürzt werden zitiert: HuI = W. ECK – H. WOLFF (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, Köln – Wien 1986; RMD = M. M. ROXAN, Roman Military Diplomas 1954–1977 bzw. 1978–1984, London 1978 bzw. 1985 (RMD III wird 1994 erscheinen); SPEIDEL = M. SPEIDEL, Die equites singulares Augusti, Begleittruppe der römischen Kaiser des zweiten und dritten Jahrhunderts, Bonn 1965.

¹ HuI 265.

² Zu diesen Zufälligkeiten vgl. die bei W. ECK – H. WOLFF, HuI 572f. angeführten Beispiele. Wie rasch sich die Situation ändern kann, wird etwa am Fall von Hispanien deutlich, das bis vor einem Jahrzehnt ein weißer Fleck auf der Fundkarte der Militärdiplome war. Inzwischen sind von dort bereits sechs derartige Urkunden bekannt: AE 1983, 523 (Utrera, Prov. Sevilla); RMD 107 (Baelo, Prov. Cádiz); W. ECK – F. FERNÁNDEZ, ZPE 85, 1991, 209 ff. (Prov. Sevilla?); F. BELTRÁN LLORIS, Chiron 20, 1990, 261 ff. (Tarazona, Prov. Zaragoza); CIL II²/7, 127 a (bei Porcuna, Prov. Jaén); ein neues Prätorianerdiplom aus der Nähe von Jerez de la Frontera (Prov. Cádiz) wird demnächst J. GONZÁLEZ publizieren.

³ Beispielsweise sei der Stoßseufzer von H. LIEB, HuI 345 zitiert: «Die große crux ... sind die Urkunden der *equites singulares* ... Ich weiß keinen Ausweg.»

besitz befindet.⁴ Erhalten sind beide Tafeln mit der Originalverschnürung. Der Zustand des dunkelgrün patinierten Diploms ist ausgezeichnet; lediglich die linke untere Ecke (von Tab. I ext. aus gesehen) beider Tafeln ist – wohl neuzeitlich, nach der Patina zu schließen – durch gewaltsames Biegen sowie durch Hiebe mit einem meißelähnlichen Gegenstand entfernt worden; ebenso fehlt die rechte untere Ecke (aus der gleichen Sicht) von Tafel II (das heißt, die Zeugenliste ist rechts oben und unten gebrochen). Ausgerissen ist ferner das (ursprünglich mandelförmig, nicht rund ausgestanzte) Loch auf Tab. I ext. rechts unten, durch das der Ring führte, der die beiden Tafeln verband – der einzige Ring, wie wir sehen werden.

Die Tafeln messen 12,8 auf 11,5 cm, sind also fast quadratisch und ungewöhnlich klein für die Zeit; die geringe Höhe ist durch die Kürze des Textes hinreichend erklärt. Die Dicke beider Tafeln schwankt sehr stark; sie beträgt an den Rändern 0,1 bis 0,05 cm, wobei Tab. II insgesamt etwas dünner ist als Tab. I. Das gesamte Diplom wiegt heute 247 g, nach Zurechnung der verlorenen Ecken ursprünglich wohl etwa 290 g. Maße und Gewicht liegen damit unter dem Durchschnitt der hadrianischen Zeit und finden eher Parallelen unter den Diplomen des Pius und Mark Aurel.⁵

Das Diplom ist, wie erwähnt, noch geschlossen. Die Tafeln sind durch die Originalverschnürung verbunden (einer der relativ seltenen Fälle, wo diese erhalten geblieben ist), aber nicht durch Oxydation miteinander verbucken, so daß nach ihrer – vorläufig nicht möglichen – Trennung auch der Intus-Text klar zu lesen sein wird. Der ‚Draht‘ der Verschnürung ist genaugenommen ein dünner, etwa 0,2 cm breiter Kupferblechstreifen, der insgesamt dreieinhalbmal⁶ durch die beiden rund gestanzten Zentrallöcher geführt wurde. Auf der Außenseite von Tab. I wurde der dort vierfach liegende Draht durch Verdrillen gespannt, auf der gegenüberliegenden Seite wurden die beiden kurzen Enden der vierten Wicklung (wohl original erhalten) unter die übrigen Drähte geschoben. Der Umriß des Wachsstreifens, der sie abdeckte und auf dem sich die Siegelabdrücke der Zeugen befanden, zeichnet sich aufgrund der dort geringeren Verwitterung des Metalls deutlich ab. Jeweils drei, auf beiden Seiten dieses Wachsstreifens paarig angeordnete, sich nur schwach abhebende hochrechteckige Flecken (am besten links auf der Höhe von EQVITI zu erkennen) dürften von den Lötstellen herrühren, mit denen einst das Blechetui befestigt war, das den Wachsstreifen mit den Siegeln schützte.

⁴ Dem Eigentümer sei auch an dieser Stelle für die Möglichkeit, das Stück eingehend zu studieren, und für die Publikationserlaubnis herzlich gedankt.

⁵ Vgl. die Tabelle in MOMMSEN – NESSELHAUF, CIL XVI p. 151.

⁶ Wohl eine Umsetzung in haltbareres Material des *triplex linus*, mit dem nach einem Senatsbeschuß Doppelurkunden gesichert werden mußten, s. Paul. sent. 5, 25, 6: *amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad medianam partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae supra linum cereae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet.* Vgl. MOMMSEN – NESSELHAUF, CIL XVI p. 149.

Die Außenseiten beider Tafeln sind mit der üblichen Doppellinie gerahmt. Ein durch einen Gußfehler verursachtes Loch auf Tab. I ext. Z. 8, im M von NOMINA, scheint vor der Gravierung der Inschrift rechteckig ausgestochen und mit einem Metalleinsatz geflickt worden zu sein,⁷ denn die Beschriftung nimmt darauf keine Rücksicht. Ein ähnlicher Gußfehler auf Tab. II ext. (unter Z. 5) wurde, da nicht störend, dagegen nicht behoben.

Die Beschriftung der Außenseiten ist sorgfältig und weist kaum Besonderheiten auf. Die Sinnabschnitte einleitenden Z. 1 und 4 sind wie üblich ausgerückt. Die Buchstabenhöhe auf Tab. I schwankt um 0,3–0,4 cm; I und L sind meist kleiner, das F von *f(ilius)* (Z. 1 und 17) größer als die übrigen Buchstaben. Bemerkenswert ist einzige die sehr hoch angesetzte Querhaste des H.⁸ Die Zahlen in Z. 3 sind nur teilweise überstrichen. Interpunktionsfindet sich lediglich in der Datierung (Tab. I ext. Z. 14–16, in den Namen der Konsuln merkwürdigerweise auf der Grundlinie) und nach den Praenomina der Zeugenliste (Tab. II ext.). Die Buchstabenhöhe von Zeugenliste und Tab. I int. ist um ein geringes größer, etwa 0,4–0,5 cm. Auch die Innenbeschriftung ist, soweit jetzt ersichtlich, recht sorgfältig, jedenfalls meilenweit von der Schriftverwilderung entfernt, die seit hadrianischer Zeit festzustellen ist.

Der Text mit den aufgelösten Abkürzungen und den zwingenden Ergänzungen lautet:

Tab. I ext. (Abb. 1)

Imp(erator) Caesar Divi Traiani Parthici f(ilius)
Divi Nervae nepos Traianus Hadria-
nus Aug(ustus) pont(ifex) max(imus) trib(unicia) pot(estate) XVII
co(n)s(ul) III p(at)er) p(at)riæ)
equitib(us) qui inter singular(es) milita-
5 *5 ver(unt) quibus praest Clodius Gallus*
quinis et vicens pluribusve stipen-
dis emeritis dimissis honesta mis-
sione quorum nomina subscripta
sunt ipsis liberis posterisque eorum
10 *civitatem dedit et conubium cum uxoribus*
quas tunc habuissent cum est civi-
tas iis data aut si qui caelibes essent
cum is quas postea duxiss(ent) dumtaxat
[si]nguli singulas · a(nte) · d(iem) · VI · Id(us) · Apr(iles)

⁷ Auf sonstigen Bronzeurkunden, etwa den hispanischen Stadtgesetzen, sind derartig sorgfältige Ausflickungen gang und gäbe, doch scheinen sie bisher auf Militärdiplomen noch nicht beobachtet worden zu sein. Vgl. jedoch die Ausbesserung von Gußfehlern durch Zulöten in dem Diplom ZPE 96, 1993, Tafel XII (tab. II intus).

⁸ Ähnlich nicht selten auf zeitgleichen Steininschriften, dort allerdings meist auch mit erhöhter erster Längshaste, einer Vorform der späteren Minuskel.

15 [M(arco) A]ntonio · Hibero
 [P(ublio) Mu]nicio · Sisenna co(n)s(ulibus)
 [-11-12-]eri f(ilio) Valerio Oesco
 [descript(um) et rec]ognit(um) ex tabula aenea
 [quae fixa est R]omae in muro post
 20 [templum Divi Au]g(usti) ad Minervam

Tab. II ext. (Abb. 2)

| | |
|--------------------|------------|
| Ti(beri) · Claudi | [Menandri] |
| P(ubli) · Atti | Sev [eri] |
| P(ubli) · Atti | Festi |
| L(uci) · Equiti | Gemelli |
| 5 Q(uinti) · Lolli | Festi |
| T(iti) · Villi | Agath[---] |
| C(ai) · Vettieni | He[rmetis] |

Während Tab. II int. vollständig von Tab. I abgedeckt ist, ist von Tab. I int. das Ende der letzten vier Zeilen zu lesen:

[---] q(uas)
 [--- i]is
 [---cu]m is
 [--- dumtaxa]t sing(uli)

Der stark abgekürzte Text umfaßt also etwa neun mit großen Abständen geschriebene Zeilen (was dreizehn Zeilen auf Tab. I ext. entspricht), führt auf Tab. II int. wohl mit *sing(ulas)* und dem Tagesdatum weiter⁹ und endet vermutlich mit kaum mehr als drei Zeilen etwa in der Mitte der Tafel. Aus der Position der Schrift von Tab. I int. wird klar, daß – von dort aus gesehen – Tafel II nach unten aufzuklappen ist, die bei den Tafeln also nur durch einen einzigen Ring, der durch das heute ausgerissene Loch führte, verbunden waren, wie dies seit hadrianischer Zeit zur Regel wurde.¹⁰

Die datierenden Elemente in der Kaisertitulatur und die Angaben in Z. 14–16 führen auf den 8. April 133. Das neue Diplom ist damit nicht nur fast ein ganzes Jahrhundert älter als die fünf bisher bekannten Privilegierungsurkunden für *equites singulares Augusti*, die alle aus einem Zeitraum von acht, maximal fünfzehn Jahren in den zwanziger und dreißiger Jahren des dritten Jahrhunderts stammen,¹¹ sondern

⁹ Im allgemeinen schließt seit etwa 129 n. Chr. der Haupttext mit Tab. I ab; Ausnahmen sind etwa AE 1987, 454; AE 1990, 763; RMD 35; CIL XVI 93. 98. 112 und möglicherweise 187.

¹⁰ Vgl. MOMMSEN – NESSELHAUF, CIL XVI p. 149f.

¹¹ CIL XVI 144, von 230 n. Chr.; aus demselben Jahr wohl auch AE 1987, 855; RMD 134, von 223/35 n. Chr.; CIL XVI 146, von 237 n. Chr. Ein neues, komplett erhaltenes Diplom, ebenfalls von 237 n. Chr., wird M. ROXAN in RMD III vorlegen.

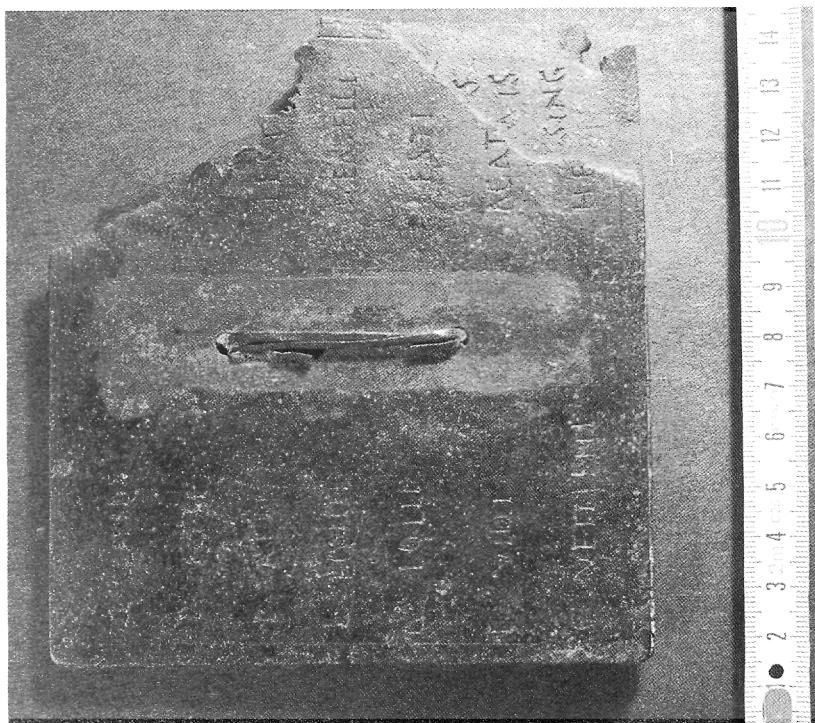


Abb. 2



Abb. 1

gehört, wenn die Truppe durch Trajan konstituiert wurde (s.u., Teil II), überhaupt zu den frühesten, die für kaiserliche Gardereiter ausgestellt worden sind.

Beim Vergleich mit dem Formular, das in der Gruppe der jüngeren Diplome verwendet wurde, fällt, neben den Änderungen in den Dispositionen über *civitas* und *conubium* (dazu unten, Teil II), auf, daß die Erwähnung der *castra* fehlt, was verständlich ist, da die Aufteilung des *numerus* auf die *castra priora* bzw. *nova* wohl erst unter Septimius Severus erfolgte.¹² Die Truppe selbst wird dagegen durchgehend als *equites qui inter singulares militaverunt* angesprochen, der Bezug zum Kaiser nur im Empfängervermerk der jüngeren Diplome hergestellt (*ex equite domini n. Aug. bzw. dominorum nn. Augg.* in CIL XVI 144 und 146; vgl. auch unten zu Z. 17). Da es sich nur um einen einzigen *numerus* handelt, wird der Kommandant hier wie dort mit *quibus praest* (Z. 5) eingeführt, der Formel also, die in den Auxiliardiplomen für den jeweiligen Truppenkommandanten beim Empfängervermerk üblich ist, und nicht mit dem für den Statthalter gebräuchlichen *sub*.¹³ Abweichend von der Praxis des 3. Jahrhunderts ist der Befehlshaber nur mit dem Namen, ohne seinen Titel genannt, ohne daß deswegen anzunehmen ist, daß nicht der Tribun, sondern etwa ein Interimskommandeur gemeint wäre.¹⁴ Clodius Gallus ist ein neuer Name, der mit keiner der sonst aus der Zeit bekannten Personen zu identifizieren oder auch nur in eine wahrscheinliche Verbindung zu bringen ist.¹⁵

Die *honesta missio* der Gardereiter erfolgte im 2. und 3. Jahrhundert anscheinend generell Anfang Januar,¹⁶ doch verstrich wohl öfter ein gewisser Zeitraum bis zur tatsächlichen Entlassung bzw. bis zur Ausstellung des Diploms, wie unser Beispiel zeigt. Bemerkenswert ist, daß die für 133 bereits bekannten *consules ordinarii* M. Antonius Hiberus und P. Mummius Sisenna offenbar noch am 8. April im Amt waren, denn die Praxis, auch in Militärdiplomen nicht mehr nach den jeweils amtierenden, sondern nur noch nach den ordentlichen Konsulen des Jahres zu datieren,

¹² SPEIDEL 14f. 26ff. Vgl. jedoch u. Anm. 25.

¹³ S. auch H. LIEB, HuI 335f. Auch bei den Diplomen für Asia und Lycia-Pamphylia ist der Kommandeur an dieser Stelle erwähnt, s. W. ECK, HuI 528.

¹⁴ Zu den Tribunen der *equites singulares Augusti* und zu dem hohen Rang, der ihnen im ritterlichen Cursus zukam, s. SPEIDEL 26ff., zu einem Fall von Stellvertretung ebd. 31. Es ist vielleicht nicht uninteressant, daß auch im Empfängervermerk der Auxiliardiplome die Truppenkommandeure regelmäßig ohne Titel aufgeführt werden.

¹⁵ Bemerkenswert ist das Fehlen des Praenomen des Kommandeurs, das in den Auxiliar-constitutionen erst ab 157 regelmäßig weggelassen wird, während es in den Urkunden für Angehörige der Reichsfлотten bereits ab 118/9 fehlt, s. G. ALFÖLDY, HuI 392f. 414 (Aufsatz nachgedruckt mit Nachträgen in: ders., Römische Heeresgeschichte. Beiträge 1962–1985, Amsterdam 1987, 89–127). Es fehlt regelmäßig in den Auxiliardiplomen, in denen nur eine einzige Einheit genannt wird, so in RMD 100 von 148 n. Chr., 67 von etwa 167 n. Chr., CIL XVI 128 von 178 n. Chr. (die einzige sichere Ausnahme ist CIL XVI 67 von 120 n. Chr.).

¹⁶ S. die Aufstellung bei SPEIDEL 6f. M. ROXAN nimmt an, daß der 7. Januar als Ausgabedatum für Prätorianer- (und vermutlich auch Gardereiter)diplome in den Jahren 206–210 zur Regel wurde.

beginnt erst mit Septimius Severus.¹⁷ Das bedeutet, daß wir in diesem Jahr wohl nur mit zwei Suffektkonsulpaaren zu rechnen haben, die jeweils vier Monate im Amt gewesen sein dürften.¹⁸

Der Heimatort¹⁹ des Empfängers unseres Diploms war das niedermörische²⁰ Oescus an der Donau, das heutige Gigen in Bulgarien. Damit kam er aus einer Zone der Nordgrenze, aus der im 2. Jahrhundert ein knappes Viertel aller Gardereiter stammte.²¹ Vermutlich wurde er nach einer etwa fünfjährigen Dienstzeit in einer der niedermörischen Alen²² durch *adlectio* zu den *equites singulares Augusti* nach Rom berufen. Nach seiner Entlassung im Jahre 133 kehrte er offensichtlich wieder wie andere seiner Kameraden in die Heimat zurück,²³ denn das Diplom wurde, wie erwähnt, in Bulgarien gefunden.

Dank glücklicher Umstände kennen wir auch das Jahr, in dem der Empfänger unseres Diploms rekrutiert wurde, und sind in der Lage, seinen Namen zu ergänzen, von dem durch den Bruch der linken unteren Ecke auf Tab.I ext. nur der hintere Teil erhalten ist. (Auf Tab. II int. ist der Name des Empfängers an einer Stelle zu vermuten, die höchstens im hinteren Teil von dem Bruch betroffen sein kann. Die Öffnung des Diploms wird daher erlauben, die hier postulierte Ergänzung zu überprüfen.) Seit über einem Jahrhundert ist nämlich aus Rom eine Serie von Altären be-

¹⁷ Vgl. ECK – WOLFF, HuI 561 ff.; W. ECK, in: *Epigrafia. Actes du Colloque en mémoire de A. Degrassi* (1988), Rome 1991, 18–20.

¹⁸ G. ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht*, Bonn 1977, 12–13, rechnet mit jeweils drei, maximal vier Konsulpaaren in hadrianischer Zeit.

¹⁹ Die rechtliche Funktion dieser Angabe in den Diplomen bezweifelt M. P. SPEIDEL, HuI 467 ff.; sie hätte demnach in erster Linie Identifikationszwecken gedient.

²⁰ Die Provinz ist hier nicht angegeben; dies geschah seit flavischer Zeit regelmäßig nur, wenn die betreffenden Soldaten als Rekruten in eine andere Provinz versetzt worden waren, s. SPEIDEL, HuI 467 f. Die Angabe nur des Heimatortes dagegen findet sich häufiger, wenn sie in ihrer Heimatprovinz blieben (ebd. 469). Die Nennung von Stadt und Provinz wird erst in späterer Zeit häufig (ebd. 476).

²¹ Nach den Berechnungen von SPEIDEL 16–21 waren 22% der *equites singulares Augusti* im 2. Jh. Thraker, Daker und Möser.

²² Zur Länge der Dienstzeit in den Alen s. SPEIDEL 1–5. Dafür, daß Valerius tatsächlich für eine Ala seiner niedermörischen Heimatprovinz rekrutiert worden war, spricht die Tatsache, daß er als Heimat eine Stadt angibt (s. o. Anm. 20); mit diesem Heimatvermerk wurde er dann offensichtlich auch nach seiner Berufung nach Rom weitergeführt. Anscheinend sind einzelne Gardereiter jedoch auch direkt, ohne vorherigen Dienst in den Alen, rekrutiert worden, s. F. GROSSO, *Latomus* 25, 1966, 902 f. Die Möglichkeit, daß die 230 und 237 entlassenen Gardereiter (CIL XVI 144, 146) «nicht, wie üblich, aus einer *ala*, sondern aus den Gardereitern des Provinzstatthalters ausgewählt sein (konnten)», mit der M. MIRKOVIĆ, HuI 186 (ähnlich ZPE 64, 1986, 220) rechnet, ist zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, warum sie aber gerade in diesen Fällen gegeben sein soll, bleibt unerfindlich.

²³ Der Empfänger des bei Sofia gefundenen Diploms CIL XVI 146 stammte aus Serdica. Die Heimatorte der Soldaten von RMD 134 (gef. in Zalalövö) und AE 1987, 855 (gef. in Pontes) sind unbekannt. CIL XVI 144 dagegen wurde in Italien (Neapel?) gefunden.

kannt, die von *equitus singulares* der Entlassungsjahrgänge 118 bis 141 jeweils bald nach ihrer *missio* dem Iuppiter Optimus Maximus sowie einer Reihe weiterer Götter geweiht wurden und auf deren Seiten meist die Namen der Dediikanen mit dem Datum ihrer Rekrutierung und ihrer Entlassung verzeichnet sind.²⁴ Auch der Altar mit der Liste des Entlassungsjahrgangs 133 ist erhalten; obwohl diese möglicherweise nicht ganz komplett ist, da einige höhere Chargen fehlen, dürften die Gemeinen doch weitgehend vollständig aufgeführt sein.²⁵ Auf diesem Altar erscheinen Soldaten aus zwei Rekrutierungsjahrgängen, nämlich von 105 und 106. Wie aus den Weihungen hervorgeht, hatte Hadrian die in den Jahren 103 bis 105 Rekrutierten drei bis vier Jahre über die Regelzeit von 25 Jahren hinaus unter den Waffen behalten²⁶ und entließ 132 und 133 jeweils zwei Jahrgänge auf einmal. Unter den 32 *honesta missione missi* des Jahrgangs 106, die 27 Jahre gedient hatten, befindet sich nun ein M. Ulp. Valerius,²⁷ der aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Diplomempfänger identisch ist.²⁸ Während der Namen Valerius zu den häufigsten Gentilizien überhaupt gehört, ist seine Verwendung als Cognomen relativ selten.²⁹ Der Soldat hieß also mit vollem Namen M. Upius [Val]eri f. Valerius. Die Identität seines Cognomens mit dem Vatersnamen wird sich erst nach Öffnung des Diploms erhärten lassen, sie ist aber bereits aus onomastischen Gründen wahrscheinlich³⁰ und entspricht außerdem einer gerade für Soldaten von Auxiliareinheiten, die in flavischer und trajanischer Zeit rekrutiert bzw. umbenannt wurden, charakteristischen Praxis: dreiteiliger Namensatz (Praenomen + Nomen + Cognomen) mit homonymer Filiation (mit gleichem Gentiliz oder gleichem Cognomen).³¹ Man hat längst erkannt, daß die

²⁴ CIL VI 31 138–31 149. Dazu SPEIDEL 68ff., vgl. auch 2ff.

²⁵ CIL VI 31 141, dazu SPEIDEL 10f. Mit 32 *missi* liegt dieser Jahrgang voll im Bereich der von SPEIDEL errechneten Mindestzahlen von 36 bzw. 24 Entlassenen pro Jahrgang. Zu bedenken ist ferner, daß SPEIDEL bereits für das 2. Jh. von einer *numerus*-Stärke von 1000 Mann ausgeht, was etwa F. GROSSO, Latomus 25, 1966, 902 Anm. 3, bezweifelt, der diese Zahl erst durch die Verdopplung der Truppe (und der *castra*) durch Septimius Severus erreicht sieht.

²⁶ Wohl weil sie seine feste Begleittruppe im Orient waren, wie SPEIDEL 6 vermutet. Während ab 117 auf 60 % der Auxiliardiplome nur noch die 25jährige Regeldienstzeit erscheint (s. G. ALFÖLDY, Historia 17, 1968, 224 = ders., Römische Militärgeschichte, 1987, 60), waren bei den Gardereitern als Begleittruppe des Kaisers mögliche Überschreitungen dieser Zeit offenbar eingeplant, wie aus der Formel *quina et vicena plurave stipendia* aller bisher bekannten Diplome hervorgeht; dies vermutete bereits M. M. ROXAN ad RMD 134, S. 210 Anm. 4.

²⁷ CIL VI 31 141 c 19. Weitere M. Upii Valerii erscheinen unter den Entlassenen der Jahre 135 (CIL VI 31 143 c 1) und 141 (CIL VI 31 149 b 16).

²⁸ Er wäre also gegen Ende der Dakerkriege Trajans rekrutiert worden.

²⁹ Siehe A. MÓCSY u. a., Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpinae, Budapest 1983, 300. Bei den dort aufgeführten Zahlen für das Cognomen Valerius ist allerdings zu beachten, daß auch dessen Verwendung als Individualname gezählt wurde, nicht nur sein Vorkommen in einem mehrgliedrigen Namensatz.

³⁰ Alle sonstigen Namen auf [---]erius sind nur als Gentilizia belegt und zudem fast alle äußerst selten, s. MÓCSY ss. vv.

³¹ S. dazu A. MÓCSY, HU 455.

equites singulares Augusti, soweit sie nicht schon «römische» Namen mitbrachten, ihre offiziellen Namen bei der *relatio in numerum* erhielten, wie bereits aus der bei diesem *numerus* häufigen Annahme von Praenomen und Nomen des zum betreffenden Zeitpunkt regierenden Kaisers hervorgeht.³² Dabei bekamen nicht nur die Soldaten statt ihres meist einheimischen Individualnamens neue «römische» Cognomina, sondern gelegentlich wurden auch gleich die Väter mit «umgetauft», wobei man ihnen gängige römische Praenomina oder, wie in unserem Fall, das neue Cognomen des Soldaten als Individualnamen gab.³³

Erst die Öffnung des Diploms wird letzte Klarheit auch darüber bringen, wie der Beginn des Empfängervermerks in Z. 17 lautet. Nach dem Vorbild der zeitgleichen Alendiplome und von CIL XVI 144 und 146 wäre an sich die Rangangabe *ex equite Aug.* oder zumindest *ex equite* zu erwarten. Unter der Voraussetzung, daß die Zeile linksbündig begann, was nicht unbedingt sicher ist, sind elf, maximal zwölf Buchstaben zu ergänzen. Zu beachten ist jedoch, daß im erhaltenen Teil der Zeile keine *scriptura continua* vorliegt, sondern ähnlich wie in Z. 20 die einzelnen Wörter bzw. Abkürzungen durch Spatien, die durchschnittlich einen Buchstaben breit sind, voneinander abgesetzt wurden. Die zwingende Ergänzung [M VLPIO³⁴ VA]LERI umfaßt aber bereits zehn Buchstaben und Leerstellen, so daß anzunehmen ist, daß hier – und vielleicht überhaupt in den frühen Gardereiterdiplomen – die ohnedies für alle Gemeinen des *numerus* gleichlautende Rangbezeichnung weggelassen wurde, ebenso wie weiter oben der Titel des Tribunen.

Die Z. 18–20 bieten die für die damalige Zeit üblichen Vermerke über die beglaubigte Abschrift aus der kaiserlichen Konstitution. Zur Zeugenliste s. unten, Teil II, am Ende.

II

Nach allgemeiner Auffassung hätten die *equites singulares Augusti* bei der *relatio in numerum* nicht nur neue Namen bekommen, sondern gleichzeitig hätte sich auch ihr bürgerrechtlicher Status geändert: Nach einer auf TH. MOMMSEN zurückgehenden Ansicht, die heute nur noch wenige Anhänger zählt,³⁵ wären sie beim Eintritt in den *numerus* lateinische Bürger geworden und hätten beim Ausscheiden aus ihm die *civitas Romana* erhalten. Auf K. KRAFT³⁶ und vor allem auf SPEIDEL

³² S. nur SPEIDEL 61 ff.

³³ MÓCSY, HU I 441 ff.

³⁴ Die Abkürzung des Nomen wäre ganz singular.

³⁵ Gesammelte Schriften 6, 1908, 402 ff.; zuletzt GROSSO, Latomus 25, 1966, 906 ff.; weitere Literatur bei G. FORNI, HU I 311 Anm. 50. Neuerdings scheint diese Ansicht wieder S. PANCIERA in seinem m. W. noch nicht veröffentlichten Aufsatz «La condizione giuridica dei classiari e degli equites singulares Augusti» zu vertreten (zitiert bei H. WOLFF, Ostbairische Grenzmarken, Passauer Jahrbuch 19, 1987, 40 Anm. 14).

³⁶ Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, Diss. Bern. 1, 3, Bern 1951, 72 ff.

(64ff.) geht dagegen die heute herrschende Meinung zurück, wonach den *singulares* das römische Bürgerrecht bereits beim Eintritt in die Garde verliehen worden sei.³⁷ Das positive Hauptargument ist für Vertreter beider Ansichten der gegenüber den Angehörigen der übrigen Auxiliarformationen abstechende, auffallend «römische» Namensatz der Reiter sowie die Häufigkeit der Kaisergentilizien.³⁸ Alle sonstigen Argumente sind im wesentlichen solche ex silentio, erklärlich durch das bisherige Fehlen von Diplomen vor 220 v.Chr., oder basieren auf scheinbar plausiblen Analogien.³⁹ Entgegenstehende Nachrichten wie die Klausel *civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit bzw. dederunt* in den Diplomen von 230 und 237 müssen dagegen als singuläre Ausnahmen erklärt werden.⁴⁰

Gegen diese Auffassung einer bürgerrechtlichen Privilegierung vor der Entlassung haben erst A. MÓCSY⁴¹ sowie W. ECK und H. WOLFF⁴² durchschlagende Gründe ins Feld geführt. MÓCSY weist schlüssig nach, daß aus der Namensform allein nicht sicher auf den personenrechtlichen Status geschlossen werden kann, und bringt zugleich eine einleuchtende Erklärung für den häufigen Namenswechsel beim Eintritt in den *numerus* (S. 446): «Sowohl die Flotten von Misenum und Ravenna als auch die *equites singulares* waren Verbände, deren Mannschaft aus Soldaten bestand, die aus weit entfernten Provinzen in diese Truppen versetzt wurden. Das könnte eine Erklärung dafür sein, warum sie anlässlich der *relatio in numeros* umbenannt worden sind. Die Umbenennung erfolgte nach den in der betreffenden Truppe gültigen Normen. Die Änderung der Namensformel C[ognomen +]F[iliatio]n auf P[raenomen +]N[omen +] F[iliation +]C[ognomen] war mit einer Bürgerrechtsverleihung nicht verbunden; diese erfolgte erst anlässlich der Entlassung aus der Truppe.» ECK und WOLFF nehmen diese onomastische Argumentation auf und schließen u.a. aus einem neuen Auxiliardiplom von 203, daß auch im 3. Jahrhundert

³⁷ S. etwa MIRKOVIĆ, HuI 185f. («spätestens beim Eintritt in die Truppe *cives Romani* geworden»); LIEB ebd. 345ff. («alte Bürgertruppe»); weitere Literatur bei FORNI, HuI 311 Anm. 50.

³⁸ Bei genauerer Betrachtung fallen allerdings einige wohl militärspezifische Züge auf, die von der üblichen bürgerlichen Namenspraxis abweichen, etwa die gängige Verwendung von Praenomina und Gentilizien als Cognomina.

³⁹ Vgl. etwa LIEB, HuI 336: «Galten zweifellos für alle Truppen in Rom die gleichen Regeln und Bräuche wie für die *cohortes praetoriae*.»

⁴⁰ LIEB, HuI 345: «Späte(s) Eindringen von *peregrini*»; MIRKOVIĆ ebd. 185: «Die Diplome ... sind als Ausnahmen zu betrachten.» Dagegen rechnet ALFÖLDY, HuI 411, der zwar generell Verleihung des römischen Bürgerrechts bei der *adlectio* annimmt, immer auch mit der Existenz von Nichtbürgern in der Truppe. Zur fortgesetzten Existenz von Peregrinen im Reich auch nach der Constitutio Antoniniana, welche durch die Flotten- und Gardereiterdiplome des 3. Jahrhunderts bezeugt wird (während Prätorianer- und Stadtsoldatendiplome zumindest die Existenz von *iuris peregrini feminae* voraussetzen), s. immer noch die Ausführungen von H. WOLFF, Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I, Köln 1976, 47ff.

⁴¹ HuI 437ff.

⁴² HuI 556ff., bes. 567ff.

die Bürgerrechts- und Conubiumsverleihungen an die Hilfstruppen fortbestanden. Da die *equites singulares* aus der Auxiliarreiterei rekrutiert wurden und, wie die Diplome zeigen, noch im 3. Jahrhundert als Peregrinentruppe fungierten, sei dieser Zustand a fortiori auch für das 2. Jahrhundert anzunehmen.

Das neue Diplom bestätigt diese Hypothese aufs nachdrücklichste. Ebenso wie das Formular der bisher bekannten Gardereiterdiplome des 3. Jahrhunderts dem Wortlaut der jüngeren, seit Pius für die Auxiliardiplome üblichen Formel entspricht,⁴³ so unterscheiden sich nun auch die Dispositionen der neuen Urkunde zu Civität und Conubium in keiner Weise von denen der zeitgleichen Auxiliardiplome. Wenn, wie wahrscheinlich ist, die Einheit der Gardereiter von Trajan neu geschaffen wurde oder zumindest in der uns bekannten Form das Werk dieses Kaisers ist,⁴⁴ dann kann aus dem Diplom des M. Ulpius Valerius, der im Jahre 105 rekrutiert, also wohl bald nach Gründung der Truppe in diese berufen worden war, geschlossen werden, daß der *numerus* der *equites singulares Augusti* sich nicht nur aus der Alenreiterei rekrutierte, sondern auch von allem Anfang an und in allen wesentlichen Punkten wie eine Auxiliar-Ala funktionierte,⁴⁵ die zwar in der Hauptstadt stationiert war, aber sich trotz Kaisernähe klar von den übrigen stadtömischen Bürgerverbänden unterschied.⁴⁶

Dieser Unterschied tritt selbst an einem anscheinend unbedeutenden Detail wie der Zeugenliste zutage, der ersten, die wir von einem Gardereiterdiplom kennen.⁴⁷ Bekanntlich sind die Zeugenlisten auf den Prätorianerdiplomen (für die übrigen städtischen Truppen fehlen Funde) grundsätzlich von denen der Auxiliar- und Flottendiplome unterschieden. Während dort in jeder Urkunde jeweils neue Zeugen auftreten, gehören die Zeugen auf letzteren seit flavischer Zeit einer festumrissenen

⁴³ Vgl. LIEB, HuI 334f.; ALFÖLDY ebd. 411.

⁴⁴ So SPEIDEL 91 f.

⁴⁵ Dies hat bereits SPEIDEL 31 ff. 50 f. deutlich beschrieben, ohne jedoch die Ähnlichkeit auch auf die rechtliche Stellung der Gardereiter auszudehnen.

⁴⁶ Auf diese Unterschiede hat besonders ALFÖLDY, HuI 411 f. aufmerksam gemacht. Die von SPEIDEL 76 f. 91 postulierte starke Romanisierung der Truppe bleibt eine *Petitio principii*. – Es versteht sich, daß auch mit dem neuen Diplom die Mommsensche These vom latinischen Bürgerrecht der Gardereiter nicht widerlegt werden kann. Allerdings liegt die Beweislast für diese These bei ihren Vertretern, denn gegenwärtig spricht nichts für sie, und man fragt sich ohnedies, welche Vorteile die Latinität den *equites* während ihrer Dienstzeit gebracht haben könnte. Andererseits bietet das neue Diplom einen weiteren Beleg für die Existenz von peregrinen ‚Minderbürgern‘ in römischen Kolonien (s. dazu die Argumentation bei H. WOLFF, BJ 176, 1976, 105 ff., die auch durch S. DUŠANIĆ, ZAnt 27, 1977, 179 ff., nicht entkräftet worden ist): Obwohl Valerius aus der im Zusammenhang mit den Dakerkriegen deduzierten *colonia Ulpia Oescus* stammte, war er offenbar Peregriner und erhielt, da er weder Frau noch Kind nennt, das im Diplom verbrieft Bürgerrecht eben wegen seiner Peregrinität. Auch sein Gentiliz ist kaum vom Namen seiner Heimatstadt abgeleitet, sondern – wie bei den übrigen Ulpii seines Jahrgangs – vom Namen des Kaisers, der ihn nach Rom berufen hatte.

⁴⁷ Das neue Kaiserreiterdiplom von 237 n. Chr., das M. ROXAN in RMD III vorlegen wird, bestätigt das im Folgenden Auszuführende.

Gruppe von Schreibern an, deren Auftreten in und Ausscheiden aus den Listen seit 133 nach einem festen Schema vor sich geht.⁴⁸ Auf den ersten Blick wird klar, daß die Zeugen des neuen Diploms identisch sind mit denjenigen, die wir von den Auxiliar- und Flottendiplomen jener Zeit kennen. Obwohl also die Truppe in Rom stationiert war, wurde sie dennoch von der Militärbürokratie in dieser Hinsicht genauso wie jede andere an der Grenze liegende Ala behandelt.

Die neue Zeugenliste fällt kurz vor die hadrianische Reform des Zeugenwesens, die erstmals auf dem pannonicischen Diplom vom 2. Juli 133 (CIL XVI 76) faßbar wird.⁴⁹ Die ersten drei Zeugennamen des Diploms erscheinen in den folgenden Jahren regelmäßig auf den Plätzen 1, 2 und 4 der Listen, während L. Equitius Gemellus und Q. Lollius Festus noch in diesem Jahr ausscheiden und C. Vettienus Hermes im Jahr 134. Der Zeuge T. Villius Agath[---] ist dagegen nur hier belegt, ein Phänomen, das auch sonst gelegentlich auftritt; eine Ergänzung seines Cognomens ist nicht möglich. Die neue Zeugenliste steht somit deutlich am Ende der vor der Reform gebräuchlichen Praxis und ist kein Ausreißer wie CIL XVI 78 vom 2. April 134, in dem vier völlig neue Zeugennamen erscheinen; der Zeitpunkt der erwähnten Reform Hadrians kann daher vorläufig auf die Monate April–Juni des Jahres 133 eingengt werden.

*Kommission für Alte Geschichte
und Epigraphik des
Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73 b
80799 München*

⁴⁸ S. dazu J. MORRIS – M. ROXAN, Arh. Vestnik 28, 1977, 299f., mit den Ergänzungen in RMD I und II; vgl. LIEB, HuI 330ff. Von dieser Zeugenkörperschaft zieht R. HAENSCH in seiner demnächst erscheinenden Untersuchung «Die Verwendung von Siegeln bei Dokumenten der kaiserlichen Reichsadministration» eine Linie zu den späteren *scrinarii* (freundliche Mitteilung von W. ECK).

⁴⁹ S. dazu MORRIS – ROXAN, a. O. 327 und Tab. 2 A, S. 311.